VERORDNUNGSBLATT
FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944 | Ausgegeben zu Krakau, den 27. Dezember 1944 | Nr. 49

Tag — Inhalt — Seite

Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung über das Personenstandsrecht der Deutschen im Generalgouvernement.

Vom 25. November 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

Artikel I

Die Verordnung über das Personenstandsrecht der Deutschen im Generalgouvernement vom 16. März 1940 (VBlGG. I S. 104) in der Fassung der Anordnung des Staatssekretärs der Regierung des Generalgouvernements über die Vereinfachung der Verwaltung des Generalgouvernements auf dem Gebiete der Inneren Verwaltung vom 14. September 1942 (VBlGG. S. 547) wird wie folgt ergänzt:

1. In § 6 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Ein Standesbeamter kann für mehrere Standesamtsbezirke bestellt werden. Gehören diese Standesamtsbezirke mehreren Distrikten an, dann wird der gemeinsame Standesbeamte durch die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung) bestellt. Der Dienstsitz des Standesbeamten wird durch die Stelle bestimmt, die den Standesbeamten bestellt."

2. In § 6 wird der bisherige Abs. 3 Abs. 4.
3. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Bei Bestellung eines Standesbeamten für mehrere Standesamtsbezirke bestimmt erforderlichenfalls die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Innere Verwaltung) die Stellen, die die Aufgaben der in § 7 Abs. 1 und 2 genannten Behörden wahrzunehmen haben."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Krakau, den 25. November 1944.

Der Generalgouverneur
Frank

Zweite Verordnung

über die Fernsprechgebühren im Generalgouvernement.

Vom 4. Dezember 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichspostminister:

§ 1

Die Ortsgesprächsgebühr wird auf Zloty 0.30 erhöht.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1945 in Kraft.

Krakau, den 4 Dezember 1944.

Der Generalgouverneur
Frank

Anordnung

über Fahrten mit Nutzkraftfahrzeugen.

Vom 4. Dezember 1944.

Zur Sicherung der Verpflichtungen auf Grund der Verordnung über den Einsatz im Straßenverkehr 20. Februar 1941 (VBlGG. S. 36) wird folgendes angeordnet:

Vom 10. Dezember 1944 ab dürfen Fahrten mit zivilen Nutzkraftfahrzeugen über die Ortsgrenze des dauernden oder vorübergehenden Aufenthaltsortes hinaus nur mit behördlicher Genehmigung durchgeführt werden. Diese Genehmigung wird nur für besonders wichtige Fahrten und nur bei voller Auslastung auf Hin- und Rückfahrt erteilt. Anträge auf Genehmigung sind an den zuständigen Kreis (Stadt)hauptmann (Straßenverkehrsamt), sofern sich jedoch am Ort der Dienstsitz des Gouverneurs befindet, an den Gouverneur des Distrikts (Abteilung Innere Verwaltung, Unterabteilung Straßenverkehr) zu richten.

Auftraggeber und Spediteure, denen für ihren Transportbedarf ausreichender Laderaum nicht zur Verfügung steht, fordern diesen bei den Genehmigungsbehörden (Straßenverkehrsämter bzw. Unterabteilungen Straßenverkehr) an.

Kraftfahrzeughalter, die ihre Fahrzeuge auf Hin- oder Rückfahrt nicht genügend auslasten können, haben sich zur Zuweisung von Bei- oder Rückladung ebenfalls bei den Genehmigungsbehörden zu melden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden die betreffenden Nutzkraftfahrzeuge auf Grund des § 11 der Verordnung über den Einsatz im Straßenverkehr vom 20. Februar 1941 (VBlGG. S. 36) beschlagnahmt und gegebenenfalls gemäß § 5 a. a. O. enteignet.

Diese Anordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Krakau, den 4. Dezember 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Innere Verwaltung
Abteilung Straßenverkehr
Wessel



Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements. Krakau 20, Regierungsgebäude Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G m b H., Krakau. Poststraße 1 Erscheinungsweise: Nach Bedarf Bezugspreis. Halbjährlich 12,— Zloty (6 — RM) einschließlich Versandkosten Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar beträgt der Preis je Blatt —.20 Zloty (—,10 RM) Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr 400, Bezieher im Deutschen Reich auf das Postscheckkonto Berlin Nr 41 800 einzahlen Auslieferung: Für das Generalgouvernement und für das Deutsche Reich durch die Auslieferungsstelle für das Verordnungsblatt, Krakau 1, Postschließfach 110 Geschäftsräume der Auslieferungsstelle für das Verordnungsblatt: Krakau, Universitätsstraße 16. Zitierweise: VBlGG (früher: Verordnungsblatt GGP. I/II).